

**Protokoll**  
der öffentlichen Sitzung des **Ausschusses für**  
**Soziales, Gesundheit und Senioren** beim Beirat Blumenthal  
am Montag, dem 27.02.2017 um 18.30 Uhr

**in der Martin-Luther-Gemeinde Blumenthal**  
**Wigmodistraße 33, 28779 Bremen** (*Bushaltestelle Linie 94 „Martin-Luther-Straße“*)

**Anwesende:**

Ausschuss:

Frau Bothe-Stolle  
Frau Krohne  
Herr Meyer (beratend nach § 23,5) (ab 18.40 Uhr)  
Frau Klinkmüller  
Herr Runge  
Herr Thormeier  
Frau Weidemann  
Herr Witt  
Frau Reimers-Bruns (Beiratssprecherin)

Ortsamt:

Herr Nenninger, Vorsitz  
Frau Rohde, Protokoll

Gäste:

Frau Garbe, Amt für Soziale Dienste, Sozialzentrum Nord, Leitung  
Frau Brüning, Amt für soziale Dienste, Sozialzentrum Mitte/östl. Vorstadt/Findorff,  
-Betreuungsbehörde-, Leitung  
Herr Phillip, Amt für Soziale Dienste, Referatsleiter Referat Soziales  
Herr Poppe, Amt für Soziale Dienste, Sachbearbeiter Betreuungsbehörde  
Herr Preuß, Amt für Soziale Dienste, Teamleiter Referat Soziales

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19.55 Uhr

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Eröffnung; Genehmigung der Tagesordnung
2. Grundsätzliche und gesetzlich vorgegebene Hilfearten im Rahmen des Sozialgesetzbuch - Zwölften Buches - (SGB XII), sowie des Betreuungsrechtes für alleinstehende Personen.
3. Anträge und Anfragen
  - a. Die Linke – Dringlichkeitsantrag: Einrichtung eines Anlaufpunktes für soziale/gesundheitliche Probleme
4. Verschiedenes

### **Zu TOP 1:**

Herr Nenninger begrüßt die Anwesenden, stellt die Gäste vor und weist darauf hin, dass die Sitzung auf Tonband aufgenommen wird.

Von der SPD liegen zwei weitere Anträge vor, die unter TOP 3 abgearbeitet werden sollen. Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

### **Zu TOP 2:**

Frau Garbe stellt noch einmal die Referenten und deren Aufgabengebiete vor und bittet um Verständnis darum, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keine einzelfallbezogenen Daten und Informationen gegeben werden können.

In der folgenden Diskussion zwischen Ausschussmitgliedern, Bürger\_innen und Referent\_innen kristallisieren sich folgende Informationsschwerpunkte heraus:

Das Betreuungsrecht erstreckt sich auf Personen ab 18 Jahren. Für eine Betreuung müssen sowohl eine Erforderlichkeit als auch eine Diagnose vorliegen, aus der hervorgeht, dass eine Krankheit vorliegt, die den Menschen einschränkt.

Es ist eine richterliche Entscheidung über eine Betreuung und über den Aufgabenkreis der Betreuung notwendig. Betreuung heißt nicht immer, dass der Betreute nicht mehr geschäftsfähig ist.

Betreuer können sowohl aus dem Umfeld des Betroffenen (Angehörige, Nachbarn – Annahme der Betreuung ist freiwillig) als auch von Amts wegen bestellt werden.

Ein Betroffener kann selbst für sich eine Betreuung beantragen, es kann aber auch jeder andere (Angehörige, Nachbarn, Polizei, Ärzte, Banken, Kirchliche Gemeinschaften ...) eine Anregung zur Betreuung an das Amtsgericht stellen.

Der Betroffene wird dann angeschrieben, ob er mit dem Verfahren einverstanden ist.

Wenn keine Diagnose vorliegt, erfolgt ein Arbeitsauftrag zur Klärung an das Sozialzentrum. Von dort erfolgt eine Stellungnahme. Des Weiteren wird ein Gutachten in Auftrag gegeben und es erfolgt eine persönliche Anhörung. Diese drei Voraussetzungen sind erforderlich für eine richterliche Entscheidung.

Sollte sich ein Betroffener weigern, eine Betreuung anzunehmen, kann ein Richter zu dem Entschluss kommen, die Person ggf. zur Begutachtung vorführen zu lassen. Auf jeden Fall erfolgt immer vorher eine persönliche oder schriftliche Anhörung.

Gegen den freien Willen einer Person darf keine Betreuung eingerichtet werden, jeder Mensch darf sich selbst schädigen. Erst wenn eine Krankheit dazukommt, kann ein Richter entscheiden, dass Zwangsmaßnahmen erfolgen. Bei einer solchen Entscheidung sind immer mehrere Professionen betroffen, es handelt sich immer um eine Gratwanderung wegen des Einschnitts in die Rechte eines Menschen.

Wenn eine Meldung durch Nachbarn erfolgt ist, bekommen diese aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Rückmeldung, ob und welche Leistungen für eine Person erbracht werden.

Das Amtsgericht und die Betreuungsbehörde sind keine Krisendienste.  
In Notfällen sind die Polizei oder der Sozialdienst Erwachsene zu verständigen.

In manchen Fällen muss nur Hilfe organisiert werden, es ist nicht gleich eine Betreuung notwendig. Ansprechpartner in solchen Fällen ist der Sozialdienst Erwachsene, dieser hilft auch bei der Installation von Hilfen. Auch Pflegestützpunkte nehmen Anregungen entgegen.

Eine Betreuung endet mit dem Tod eines Betroffenen. Nachfolgend ist das Nachlassgericht zuständig.

Abschließend wird festgehalten, dass selbstverantwortliche Vorsorge wichtig ist. Oft kümmert man sich erst um diese Themen, wenn man selbst oder jemand aus dem nahen Umfeld betroffen ist. Viele Veröffentlichungen und Veranstaltungen zum Thema werden nicht wahrgenommen.

Als zentrale Rufnummer bei Fragen im „Behördenschungel“ empfehlen die Referent\_innen die **115**. Hier wird man direkt an die zuständige Stelle weiterverbunden.  
In massiven Notsituationen soll man sich direkt an die Polizei wenden.

Den Ausschussmitgliedern und den Bürger\_innen wird von den Referent\_innen diverses Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

**Zu TOP 3:**

Herr Thormeier stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die vorliegenden Anträge zu konkretisieren und in der nächsten Beiratssitzung vorzulegen, da die aktuellen Inhalte während der Sitzung angesprochen und beantwortet worden und damit obsolet sind. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu TOP 4:**

Keine

Herr Nenninger schließt die Sitzung um 19.55 Uhr

gez. Nenninger  
Vorsitzender

gez. Weidemann  
Ausschusssprecherin

gez. Rohde  
Protokoll